

# **Verwaltungsordnung für das Informations- und Medienzentrum (IMZ) der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg**

Vom 25.06.2021

Auf Grund von §§ 8 Abs. 5, 28 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S1204) hat der Senat der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg in seiner Sitzung am 25.06.2021 folgende Verwaltungsordnung für das Informations- und Medienzentrum der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg beschlossen.

- § 1 Rechtsstatus und Zuordnung
- § 2 Zielsetzung und Aufgaben
- § 3 Organisation
- § 4 Lenkungsrat
- § 5 Vorsitz des Lenkungsrats
- § 6 Zuordnung von weiteren Mitarbeitern
- § 7 Benutzungsordnungen
- § 8 Verwaltung
- § 9 Erfüllung gemeinnütziger Zwecke
- § 10 Inkrafttreten

## **§ 1 Rechtsstatus und Zuordnung**

- (1) Das Informations- und Medienzentrum (IMZ) ist eine zentrale Betriebseinheit der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg, dem die Aufgaben gemäß § 28 LHG übertragen sind und dessen Leitung unmittelbar dem Rektorat untersteht (§ 15 Abs. 7 LHG).
- (2) Im Informations- und Medienzentrum arbeiten die mit der Versorgung der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg mit Literatur und anderen Medien sowie zur Durchführung von Kommunikations- und Informationsverarbeitung befassten Einrichtungen der Hochschule eng und kooperativ zusammen.

## **§ 2 Zielsetzung und Aufgaben**

Aufgaben des Informations- und Medienzentrums sind entsprechend § 28 LHG insbesondere:

1. Versorgung mit Informations- und Kommunikationsdiensten;
2. Bereitstellung der Netzwerk-Basisinfrastruktur und grundlegenden Serverdienste;
3. einheitliche Bewirtschaftung der Informationsmedien;
4. Versorgung mit und Erschließung von Literatur und anderen Medien;
5. Betrieb des elektronischen Informationsangebots (Web-Server);
6. Aufbau von E-Learning-Diensten;
7. Unterstützung der Studierenden bei der Benutzung der Infrastruktur;
8. Fachliche Benutzerberatung der Einrichtungen und der Dozierenden sowie des Personals beim Einsatz elektronischer Medien und Informations- und Kommunikationstechnologien;
9. Koordination aller hochschulweit relevanten IT-Aktivitäten;
10. Planung und Betrieb der medientechnischen Ausstattung für Lehre, Forschung, Technologietransfer und Verwaltung;
11. Umsetzung der IT-Sicherheit an der gesamten Hochschule;
12. Stellungnahmen und Beratung bei Beschaffungen von Soft- und Hardware;
13. Organisation von Kurs- und Schulungsmaßnahmen der IuK- und Medientechnik.

## **§ 3 Organisation**

- (1) Das Informations- und Medienzentrums wird in folgende Abteilungen gegliedert:
  - Rechenzentrum
  - Bibliothek
  - Digitalisierungsbüro
- (2) Für jede Abteilung wird eine Leitung bestimmt. Die Leitung ist verantwortlich für die Durchführung der Dienstaufgaben innerhalb der Abteilung. Sie ist fachlicher Vorgesetzter des der Abteilung angehörigen Personals.
- (3) Das Rechenzentrum nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  1. Bereitstellung von Netzwerkdiensten
  2. Betrieb von Server-Basisdiensten
  3. Betrieb der PC-Pools incl. Softwareverteilung
  4. Verwaltung der Benutzerkonten
  5. Aufrechterhaltung der IT-Sicherheit
  6. Wartung der DV-Geräte

7. Installation und Beratung von Arbeitsplätzen für die Beschäftigten
  8. IuK-Dienstleistungen für Verwaltungsaufgaben
  9. Organisation von Schulungen
  10. Betrieb von hochschulweiten Portalen
  11. Betrieb der elektronischen Dienste
- (4) Die Bibliothek nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Beschaffung, Erschließung und Ausleihe von Literatur und anderen Medien
  2. Betrieb der Freihand-, Präsenz- und Magazinbestände
  3. Beratung der Benutzer\*innen bei der Literaturrecherche
  4. Aufbau von Referenzsammlungen auf externe elektronische Informationsquellen
- (5) Das Digitalisierungsbüro nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung der Multimedia-Ausstattung der Hörsäle und Besprechungsräume sowie von mobiler digitaler Medientechnik
  2. Schulung der Nutzer\*innen
  3. Beratung und Unterstützung der Nutzer\*innen bei Themen im Zuständigkeitsbereich des Digitalisierungsbüros

#### **§ 4 Lenkungsrat**

- (1) Das Informations- und Medienzentrum wird von einem Lenkungsrat geleitet.
- (2) Dem Lenkungsrat gehören an:
  - die wissenschaftliche Leitung des Rechenzentrums
  - der/die Bibliotheksbeauftragte der Hochschule
  - die Leitung des Rechenzentrums
  - die Leitung der Bibliothek
  - der/die Digitalisierungsbeauftragte der Hochschule
- (3) Darüber hinaus kann die bzw. der Vorsitzende weitere Mitglieder der Hochschule beratend hinzuziehen.
- (4) Die wissenschaftliche Leitung des Rechenzentrums, die/der Bibliotheksbeauftragte und die/der Digitalisierungsbeauftragte der Hochschule werden vom Senat für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt.
- (5) Der Lenkungsrat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch ein Mal pro Semester, und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Kanzler/die Kanzlerin der Hochschule.

- (6) Der Lenkungsrat leitet das Informations- und Medienzentrums und verfolgt dessen Ziele gemäß § 2 und ist dabei insbesondere zuständig für die wirtschaftliche Verwendung der Ressourcen, soweit diese nicht bereits vom Rektorat zweckbestimmt zugewiesen sind. Ferner fördert der Lenkungsrat die Kooperation mit anderen Einrichtungen und Personen und koordiniert die interdisziplinäre Zusammenarbeit.
- (7) Die dem IMZ zugewiesenen Mittel werden vom Lenkungsrat den Abteilungen zugewiesen.

## **§ 5 Vorsitz des Lenkungsrats**

- (1) Der Lenkungsrat wählt in der Regel für 4 Jahre einen hauptamtlichen Professor/eine hauptamtliche Professorin als Vorsitzende/n. Eine Abberufung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.
- (2) Der Lenkungsrat wählt in der Regel für 4 Jahre einen hauptamtlichen Professor/eine hauptamtliche Professorin als Stellvertreter/in. Die/der Vorsitzende hat das Vorschlagsrecht für die/den Stellvertreter/in. Eine Abberufung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.
- (3) Die Wahlen von Vorsitzendem/r und Stellvertreter/in finden in der ersten Sitzung des Lenkungsrats nach Beginn einer neuen Amtsperiode des Senats statt.
- (4) Der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in beruft die Sitzungen des Lenkungsrates ein und teilt die Tagesordnung – nachrichtlich auch dem Rektorat - mit. Er/Sie vertritt das IMZ nach außen und unterrichtet das Rektorat in allen grundlegenden und wichtigen Angelegenheiten.

## **§ 6 Zuordnung von weiteren Mitarbeitern**

Auf Antrag des Lenkungsrats und in Abstimmung mit dem Rektorat und den jeweiligen Hochschuleinrichtungen können zur Erfüllung von zentralen Aufgaben nicht dem Informations- und Medienzentrums angehörende Mitarbeiter\*innen fallweise in Anspruch genommen werden.

## **§ 7 Benutzungsordnungen**

Für die Bibliothek erlässt der Senat eine eigene Benutzungsordnung und eine eigene Gebührenordnung.

## **§ 8 Verwaltung**

Soweit in dieser Ordnung nicht anders geregelt, ist das Rektorat zuständig, insbesondere für den Abschluss von Verträgen, sofern es sich nicht um laufende Geschäfte handelt, und die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten und soweit Erklärungen dem Arbeitgeber gegenüber abzugeben sind.

## **§ 9 Erfüllung gemeinnütziger Zwecke**

- (1) Soweit das IMZ für Studierende und Beschäftigte der Hochschule oder diesen gleichgestellte Dritte Leistungen gegen Kostenerstattung erbringt, insbesondere durch Abgabe von DV-Materialien, sonstige Lehr und Lernmittel an Studierende, durch Informations- und Mediendienstleistungen u.ä., oder Entwicklungs- und Forschungsaufträge für Dritte durchführt, verfolgt es damit den gesetzlichen Aufgaben der Hochschule (§ 2 LHG) entsprechend ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung durch die Förderung von Ausbildung, Wissenschaft und Forschung.
- (2) Mit den in Absatz 1 genannten Leistungen ist die Hochschule selbstlos tätig; sie erfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die hierfür zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für Hochschulzwecke nach dieser Ordnung verwendet werden; Mitglieder der Hochschule erhalten hieraus keine Zuwendungen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den gemeinnützigen Zwecken des Absatzes 1 fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Werden die Leistungen nach Absatz 1 eingestellt oder wird das IMZ aufgelöst, verbleiben noch vorhandene Mittel, die durch Leistungen nach Absatz 1 erwirtschaftet wurden, bei der Hochschule zur Verwendung für deren gesetzliche Aufgaben der Förderung von Wissenschaft, Lehre und Forschung.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rottenburg, den 25.06.2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bastian Kaiser

Rektor

Ausgehängt am

Abgenommen am

z. B.:

Kanzler